

Köln, den 1. März 1997

Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ist es nach näherer Maßgabe weiterhin möglich, beim Kauf von VW- und Audi-Fahrzeugen Rabatte der jeweiligen Händler zu erhalten.

1. Alle Einrichtungen, die ein Fahrzeug der Marke VW oder Audi kaufen wollen, wenden sich an einen Händler ihrer Wahl. Der Händler gewährt einen Mengennachlass und einen Sondernachlass. Zu den kirchlichen Einrichtungen, die auf diesen Nachlass anspruchsberechtigt sind, zählen alle Institutionen der Katholischen Kirche einschließlich caritative Organisationen, die keinen erwerbswirtschaftlichen Charakter haben und nicht als Personen des privaten Rechts, z. B. GmbH, AG oder KG, gestaltet sind.
Zum Erwerb eines Fahrzeugs der Marken VW oder Audi ist ein „Berechtigungsnachweis Kirchen“ erforderlich, der beim Volkswagenhändler vorrätig ist bzw. besorgt werden kann.
Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, die wenigstens zu zwei Dritteln ihr zu erwerbendes Fahrzeug dienstlich nutzen werden, wenden sich ebenfalls an den VAG-Partner ihrer Wahl. Dazu ist erforderlich, dass der kirchliche Dienstherr oder Arbeitgeber bestätigt, dass der Mitarbeiter bei ihm beschäftigt ist und dass das privateigene Fahrzeug zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist.
Der private Käufer legt die Bestätigung über das Beschäftigungsverhältnis dem Händler seiner Wahl vor und erklärt dort schriftlich auf einer vorgedruckten Erklärung, dass er die Voraussetzungen für den verbilligten Bezug eines Kraftfahrzeuges der Marken VW oder Audi erfüllt.
Abruf oder Berechtigungsscheine zum verbilligten Bezug von VW- und Audi-Fahrzeugen in der bisher gewohnten Form gibt es nicht mehr.
2. Für Fahrzeuge anderer Automarken vermittelt die Firma BEGECA mit Sitz in 52003 Aachen, Postfach 287, Tel. 02414/47798-24, kirchlichen und caritativen Einrichtungen und deren Bediensteten einen Rabatt beim Pkw-Erwerb. Sie hat Rahmenabkommen mit den Firmen Opel, Ford, Volvo, Mitsubishi und Toyota abgeschlossen. Weitere Abkommen mit anderen Firmen sind in Vorbereitung. Interessenten der vorgenannten Fabrikate fordern die Formulare für die Verpflichtungserklärung des Mitarbeiters und für die Bestätigung des Dienstherrn über das Beschäftigungsverhältnis unmittelbar bei der BEGECA an. Die Bestätigung über das Beschäftigungsverhältnis stellt der jeweilige Dienstgeber aus. Nach Vorlage und Prüfung der vorgenannten Unterlagen wird die BEGECA dem Bediensteten einen Berechtigungsschein erteilen, mit dem dann der Erwerb eines Kraftfahrzeuges bei einem Händler seiner Wahl vorgenommen werden kann.
3. Bedienstete des Erzbistums Köln wenden sich wegen der Bestätigung des Dienstgebers über das Beschäftigungsverhältnis an die Abteilung 802 im Erzbischöflichen Generalvikariat.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat